

**Förderrichtlinien des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf für
Kirchenvorstandsklausuren und Aus-, Fort- und Weiterbildungen**
(In der Fassung vom 01.01.2025)

I. Kirchenvorstandsklausuren

Zu Kirchenvorstandsklausuren mit mindestens einer Übernachtung gewährt der Kirchenkreis einmal jährlich einen Betrag von 50 € pro Kirchenvorstandsmitglied und Klausur unabhängig von der unter Ziffer II.1. genannten Vorgaben.

II. Aus-, Fort- und Weiterbildungen

1. Definition

Eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist nach den allgemeinen Definitionen eine Bildungsmaßnahme zur Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen, Kompetenzen, die zuvor in beruflicher Ausbildung oder ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden. Dabei muss der Informationsgewinn für den Teilnehmenden über den reinen Informationstausch hinausgehen (in der Regel Schulung durch Dritte).

2. Allgemeine Vorschriften

Der Kirchenkreis gewährt für nachfolgende Fälle Zuschüsse zu Fort- und Weiterbildungen im Rahmen der im Haushalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel, die die unter Ziffer 1. genannten Bedingungen erfüllen. Alle nachfolgenden Zuschussberechnungen sind nachrangig zu den allgemeinen Reisekostenbestimmungen der Landeskirche anzuwenden.

3. Notfallseelsorge

Pastorinnen und Pastoren - im Rahmen eines verpflichtenden Handlungsfeldes - sowie für Diakoninnen und Diakone werden 100 % der Gesamtkosten unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter gewährt.

Pastorinnen und Pastoren, sowie Diakoninnen und Diakone in den ersten Amtsjahren, sind gehalten, Zuschüsse (z.B. beim Landeskirchenamt) für Fortbildungen im Bereich Notfallseelsorge zu beantragen.

4. Supervisionen

Zu den Kosten von Supervision kann ein Zuschuss von 1/3 der Gesamtkosten nach den Voraussetzungen der landeskirchlichen Bestimmungen für Supervision und Coaching gewährt werden. Ein weiteres Drittel ist in der Regel vom Supervisanden selbst zu tragen. Der Restbetrag ist durch den Einsatz von Drittmitteln (ggf. Antragstellung bei Landeskirche oder Kirchengemeinde) zu finanzieren. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein weiteres Drittel aus Mitteln des Kirchenkreises übernommen werden.

5. Prädikanten

Die Kosten für Prädikantenausbildungen können mit bis zu 100 % im Einzelfall aus dem Fortbildungsetat finanziert werden.

6. Sonstige Einzelfortbildungen

Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer II.1. vorliegen, werden

- a) hauptamtlich Mitarbeitenden bis zu 1/3 der Gesamtkosten und
- b) ehrenamtlich Mitarbeitenden bis zu 50 % der Gesamtkosten gewährt.
- c) Fahrkosten werden nur dann erstattet, wenn sie sich unmittelbar auf die Fortbildungsmaßnahme beziehen bzw. daraus resultieren.

Davon unbenommen bleibt dem Kirchenkreisvorstand die Möglichkeit, das besondere Interesse an einer Fortbildung durch eine weitergehende Kostenübernahme bis hin zur Vollfinanzierung unter Berücksichtigung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen zu honorieren (z.B. Fortbildungen im Zusammenhang mit Fundraising).

7. Religionspädagogische Fortbildung für KiTa-Mitarbeitende

Für die Mitarbeitenden in den KiTas in Trägerschaft des Kirchenkreises wird für jährlich stattfindende religionspädagogische Fortbildungen ein Zuschuss bis zur Höhe der ungedeckten Kosten gewährt (Erstattungen von Drittmittelgebern, z.B. DWiN sind in Abzug zu bringen).

III. Antrags- und Abrechnungsverfahren, Sonstiges

1. Die Bewilligung eines Zuschusses setzt den Antrag der Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreiseinrichtung, in der der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende tätig ist, voraus. Der Antrag soll eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme mit Zielsetzung enthalten (Ausschreibung, Programm ist beizufügen).
2. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach Vorlage eines Zertifikates bzw. einer Teilnahmebescheinigung.
3. Die Gewährung von Zuschüssen für Fort- und Weiterbildungen bis zu einer Zuschusshöhe von 500,00 € werden der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter:in des Kirchenkreisvorstandes übertragen.
4. Die Finanzierung erfolgt bis zur Höhe der vorhandenen Haushaltsmittel aus der Kostenstelle 1001-81120 – Ergänzungszuweisungen - des Kirchenkreishaushaltes.
5. Die Finanzierung der Zuschüsse für Kirchenvorstandsklausuren (Ziffer I) werden zunächst bis zum Ende des Planungszeitraumes 2028 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellt. Die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden dem Kirchenkreisamt Burgdorfer Land übertragen.
6. Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig davon, ob die Teilnehmer der geförderten Maßnahmen oder die antragstellende Kirchengemeinde bzw. Einrichtung aufgrund sonstiger bestehender Vereinbarungen Leistungen zugunsten des Kirchenkreises erbringen. Sie stellt keine Gegenleistung für an anderer Stelle ggfs. vereinbarte Leistungserbringungen dar und darf auch nicht in Form von Bedingung oder

Auflagen von solchen abhängig gemacht werden. Erträge aus Zuschüssen nach diesen Richtlinien stellen daher keine Umsätze im Sinne des § 1 UStG dar. Die reine Erfüllung von Abrechnungs- oder Nachweispflichten stellen keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar.